

GEMEINDERATSVORLAGE

zu TOP (5) der öffentlichen	Amt Ortsbauamt
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen: 621.41 - Bi
Sitzung am: 13. Oktober 2015	Datum: 1. Oktober 2015
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus", Gemarkung Hilzingen und 4. Änderung / Fortschreibung des Flächennutzungsplanes a) Beschluss über die Wirksamkeit der 4. Änderung / Fortschreibung des Flächennutzungsplanes b) Satzungsbeschluss Bebauungsplan	

In der öffentlichen Sitzung des Technischen und Umweltausschusses am 29. September 2015 wurden die während der erneuten öffentlichen Auslegung vom 17. August 2015 bis 11. September 2015 eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen (→ die Unterlagen wurden Ihnen bereits mit der Einladung zur Sitzung am 29. September 2015 gestellt).

Der TUA hat einstimmig den Beschlussvorschlag der Verwaltung gebilligt.

Als Ergebnis der Verkehrsschau wurde berichtet, dass der Antrag auf Geschwindigkeitsreduktion abgelehnt wurde und dementsprechend nun eine Fläche für ein größeres Sichtdreieck erworben werden muss.

Des weiteren hat der TUA den folgenden Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst:

- Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplanes und der 4. Änderung/Fortschreibung des Flächennutzungsplans abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage der Verwaltung berücksichtigt.
- Die Wirksamkeit der 4. Änderung / Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird in der Fassung vom 13. Oktober 2015 beschlossen.
- Der Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus", Gemarkung Hilzingen wird in der Fassung vom 13. Oktober 2015 nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.
- Die 4. Änderung / Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus", Gemarkung Hilzingen werden gemäß § 6 Abs. 2 BauGB bzw. § 10 Abs. 2 BauGB dem Landratsamt Konstanz zur Genehmigung vorgelegt. Sie treten mit deren Veröffentlichung in Kraft.


Christian Denzel
Bauverwaltung

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN "FEUERWEHRGERÄTEHAUS", GEMARKUNG HILZINGEN

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen in öffentlicher Sitzung am 13. Oktober 2015 den Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus", Gemarkung Hilzingen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan (zeichnerischer Teil des Bebauungsplanes) vom 13. Oktober 2015 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan vom 13. Oktober 2015
- 2) Begründung vom 13. Oktober 2015
- 3) Textliche Festsetzungen vom 13. Oktober 2015
- 4) Lageplan (Zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan) vom 13. Oktober 2015
- 5) Umweltbericht vom 13. Oktober 2015

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund vom § 9 Abs. 1 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hilzingen, den 13. Oktober 2015

Rupert Metzler
Bürgermeister